

SATZUNG

VEREINIGUNG LIBERALER KOMMUNALPOLITIKER Mecklenburg-Vorpommern e. V.

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker Mecklenburg-Vorpommern e.V.
2. Die Vereinigung ist für das Land Mecklenburg-Vorpommern Mitglied der Bundesvereinigung Liberaler Kommunalpolitiker e.V. mit Sitz in Berlin.
3. Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Kastanienallee 15, 17168 Prebberede.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

1. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und wird eine den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern förderliche Arbeit gewährleisten. Die Vereinigung stellt sich das Ziel, den Aufbau und die Entwicklung einer leistungsfähigen und modernen kommunalen Selbstverwaltung auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu fördern. Sie hat die Aufgabe, den Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen kommunalpolitisch interessierten Bürgern zu intensivieren sowie kommunalpolitisches Wissen im Rahmen der Erwachsenenbildung zu verbreiten.
2. Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Bildung auf kommunalen Ebenen.
3. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - die Heranbildung von Bürgern für die Tätigkeit in der kommunalen Selbstverwaltung
 - die Beratung von Kommunalpolitikern und deren Fraktionen
 - die Vertretung kommunalpolitischer Interessen auf Bundes- und Landesebene
 - Kontakt zu den kommunalen Spitzenverbänden und anderen nationalen und internationalen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen sowie der Intensivierung der Zusammenarbeit der Kommunalpolitiker innerhalb dieser Verbände
 - die Förderung von Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren, die der kommunalpolitischen Fortbildung dienen
 - die Förderung von kommunalpolitischen Studienreisen
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen.

§ 3 Sicherung der gemeinnützigen Zwecke

1. Die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker Mecklenburg-Vorpommern e.V. mit Sitz in Neu Heide verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
3. Die Mittel der VLK dürfen ausschließlich nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Ämtern der Vereinigung sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallen Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein Geschäftsführer angestellt werden.
6. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet, und sie hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der VLK des Landes Mecklenburg-Vorpommern an eine juristische Person des

öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung auf kommunalen Ebenen.

8. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke der Vereinigung gemäß § 2 betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Gemeinnützigkeit der Vereinigung im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.
9. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten. Sie haben bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung, wie auch bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der VLK kann jede natürliche Person werden, die liberale Grundsätze vertritt und der nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden ist.
2. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - 2.1 alle der FDP angehörenden
 - a. kommunalen Abgeordneten, sachkundigen Bürger und kommunalpolitisch interessierten Mitglieder
 - b. kommunale Wahlbeamte und Vorstandsmitglieder kommunaler Institutionen
 - c. Bedienstete der Kommunen und ihrer Einrichtungen
 - 2.2 alle parteilosen Bürger, die liberalpolitisch orientiert sind
 - 2.3 Fraktionen kommunalpolitischer Gremien in denen zumindest ein Mitglied der FDP angehört
 - 2.4 Fraktionen anderer als kommunalpolitischer Gremien in denen zumindest ein Mitglied der FDP angehört
3. Mitglieder, Mandatsträger und Kandidaten von politischen Parteien oder Gruppen, die in Konkurrenz zur FDP im Land Mecklenburg-Vorpommern stehen, können nicht Mitglied der VLK werden.
4. Juristische Personen, die liberale Grundsätze vertreten, können Mitglied werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an der Gründung, durch Eintritt in die Vereinigung oder durch Berufung durch den Vorstand begründet.
2. Der Eintritt wird durch Antrag in Textform an den Vorstand beantragt, der über eine Aufnahme durch förmlichen Beschluss zu entscheiden hat. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Bewerber einen erneuten Antrag an die Mitgliederversammlung richten, die endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1 mit der Liquidation der VLK M-V e.V.

2 durch Austritt. Der Austritt aus der Vereinigung ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die Erklärung bedarf der Textform und ist an den Vorstand zu richten.

3 durch Ausschluss- Der Ausschluss ergeht durch Beschluss des Vorstandes in schriftlicher Form. Er ist begründet, wenn ein wichtiger Grund vorliegt insbesondere wenn eine Schädigung oder versuchte Schädigung der Vereinigung oder ihrer satzungsmäßigen Zwecke vorliegt oder wenn gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen wird. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss mit Zweidrittel-Mehrheit.

§ 7 Untergliederung

Die VLK kann sich in Kreisverbände gliedern. Deren Gründung bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes. Für die Untergliederungen gilt eine zu beschließende verbindliche Rahmensatzung.

§ 8 Organe

Die Organe der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Organe sind bei ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes besagt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der VLK. Ferner überwacht sie den Vorstand bei seiner Tätigkeit.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschluss über die Satzung der VLK und über Satzungsänderungen (§ 13)
 2. Wahl des Vorstandes, und zwar:
 - a) des Vorsitzenden
 - b) seines Stellvertreters
 - c) des Schatzmeisters
 - d) und Beisitzer, deren Anzahl die Mitgliederversammlung festlegt
 3. Wahl von zwei Kassenprüfern
 4. Entgegennahme des Vorstand-, Kassen- und Prüfungsberichtes
 5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
3. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens alle zwei Jahre. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der VLK, die mit ihrem Beitrag nicht länger als 3 Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
4. Die Einladung der Mitgliederversammlung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen zu erfolgen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Versammlung erweitert werden.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen sind.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die gesamte Arbeit der VLK und beruft die Mitgliederversammlung ein. Dem Vorstand gehören die gemäß §9 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder an.
2. Der Vorstand der VLK kann eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer bestellen. Er nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und hat die Aufgabe des Protokollführers.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er wird mindestens einmal vierteljährig vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Vorstandssitzung kann auch in digitaler oder hybrider Form stattfinden. Dies muss in der Einladung vermerkt werden. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn wenigstens 3 Mitglieder des Vorstandes es schriftlich verlangen.
4. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Vereinigung wird rechtsgeschäftlich und gerichtlich vom Vorsitzenden vertreten. Er ist alleinvertretungsberechtigt. In seiner Abwesenheit wird die Vereinigung vom Stellvertreter

und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

6. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, deren Beschlüsse und Resolutionen der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

§ 10 Ehrenvorsitz

Auf Vorschlag des Landesvorstandes der VLK kann die Mitgliederversammlung eine Ehrenvorsitzende oder einen Ehrenvorsitzenden bestimmen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Sie werden von der Mitgliederversammlung entsprechend § 9 dieser Satzung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Geschäftsführer der Vereinigung sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Ihre Aufgabe ist es, den Geschäfts- und Kassenbericht zu prüfen und einen Kassenprüfbericht zu erstellen. Sie erstellen den Bericht zur Vorlage bei der nächsten Mitgliederversammlung nach dem 30. April. Der Bericht ist zu unterzeichnen.

§ 12 Die Aufbringung der Vereinsmittel

1. Die Mittel der Vereinigung werden durch Spenden, Beiträge und Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgebracht.
2. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die der Vorstand beschließt.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Anwesenden der Mitgliederversammlung. Der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 14 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Im Weiteren gelten für die Auflösung die Regelungen aus § 41 BGB.

§ 15 Inkrafttreten

Die letzten Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 18.11.2022 beschlossen. Sie treten mit Wirkung zum 01.12.2022 in Kraft.

Holger Anders
Vorsitzender der VLK M-V

Erika Krebs
Vorstandsmitglied VLK M-V